

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

diesen Sommer endet die fünfjährige Wahlperiode der 5. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen. Am 24. August wird sich die 6. Kammerversammlung konstituieren und ein neuer Vorstand gewählt. Für den derzeitigen Vorstand endet damit eine Arbeitsphase, die im Kern große personelle Kontinuität aufweist: Sechs der aktuell acht Mitglieder waren auch in der letzten Wahlperiode, einige noch weiter zurückreichend im Kammervorstand aktiv.

Die auslaufende Amtszeit ist durch zahlreiche berufspolitisch relevante Entwicklungen gekennzeichnet. Ein wichtiger Meilenstein ist die Reform der Aus- und

Weiterbildung für die Profession. Auch die Coronapandemie, deren Folgen uns weiterhin beschäftigen, hat diese fünf Jahre geprägt. Für die Kooperation im Vorstand ist es gelungen, in dieser herausfordernden Situation neue Wege zu finden. Mein Dank geht insbesondere an alle, die dazu beigetragen haben, die psychotherapeutische Versorgung während der Pandemie in hoher Qualität aufrechtzuerhalten.

Meinen Kolleginnen und Kollegen im scheidenden Vorstand danke ich für die konstruktive und fruchtbare Zusammenarbeit. Gemeinsam wünschen wir dem zukünftigen Vorstand für die nächste Wahlperiode viel Erfolg für die kommenden Aufgaben.

Herzlich, Ihr Gerd Höhner



Gerd Höhner

Neues Qualitätssicherungsverfahren für die ambulante psychotherapeutische Versorgung wird in Nordrhein-Westfalen erprobt

Für die ambulante psychotherapeutische Versorgung soll ein Verfahren der datengestützten Qualitätssicherung eingeführt werden. Bevor es 2031 möglicherweise bundesweit ausgerollt wird, wird es von 2025 an für sechs Jahre in Nordrhein-Westfalen erprobt werden. Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen steht diesen Plänen des Gesetzgebers kritisch gegenüber. Zwar ist die Aufgabe der Qualitätssicherung für den Berufsstand unstrittig. Die derzeit dazu vorgesehenen Instrumente sind jedoch ungeeignet.

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, ein datengestütztes, einrichtungsvergleichendes Qualitätssicherungsverfahren (QS-Verfahren) für die ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter zu etablieren. Am 18. Januar 2024 hat der G-BA die Einführung eines solchen Verfahrens beschlossen. Vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2030 soll es zunächst in Nordrhein-Westfalen erprobt werden. Die Entscheidung für Nordrhein-Westfalen als Modellregion begründet der G-BA damit, dass sich die Anforderungen an das QS-Verfahren mit Blick auf die soziodemografischen Merkmale und die hohe Zahl an Psychotherapiepraxen in dem bevölkerungsreichsten Bundesland am besten skalieren ließen.

An dem Testlauf müssen alle niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten teilnehmen, die im System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Erwachsene im Einzelsetting behandeln. Die ambulante Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist von der Erprobung ausgenommen. Das gilt auch dann, wenn sie für 18-Jährige und Ältere erbracht wird. Das Antrags- und Gutachterverfahren bleibt während der Testphase bundesweit bestehen.

Eine anspruchsvolle Aufgabe

„Unser Berufsstand hat die anspruchsvolle und komplexe Aufgabe der Qualitätssicherung in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung nie infrage gestellt“, betont Gerd Höhner, Präsident der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen. „Die Thematik beschäftigt uns schon lange, fachintern und in der Auseinandersetzung mit Fragestellungen, die von außen an uns herangetragen wurden. Auch die von einer Kommission der Kammer entwickelten Empfehlungen zur Dokumentation psychotherapeutischer Behandlungen, die auf Bundesebene viel Beachtung fanden, sind in diesem Kontext zu sehen.“

Die geplanten Instrumente

Als Instrumente für ein datengestütztes QS-Verfahren für die ambulante psy-

chotherapeutische Versorgung werden eine fallbezogene QS-Dokumentation und eine Patientenbefragung getestet. In der Erprobungsphase müssen vertragspsychotherapeutische Praxen für alle erwachsenen Patientinnen und Patienten, die eine Richtlinienpsychotherapie beendet haben, gut 100 Felder ausfüllen, die neun Qualitätsindikatoren zugeordnet sind. Zusätzlich sollen die Daten aus einer Patientenbefragung mit über 40 Fragen einfließen. Dies gilt für alle Richtlinienpsychotherapien, die ausschließlich im Einzelsetting durchgeführt werden – unabhängig vom Psychotherapieverfahren. Akutbehandlungen und Behandlungen, die auch oder nur eine Gruppenpsychotherapie beinhalten, sind vom QS-Verfahren ausgenommen. Der Testlauf soll zeigen, ob die im Auftrag des G-BA vom Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) entwickelten Qualitätsindikatoren geeignet sind, die Prozess- und Ergebnisqualität der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung abzubilden und Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Mit dem im Juni 2021 beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz, GVWG) wurde der Auftrag an den G-BA zur Entwicklung eines Qualitätsportals für die einrichtungsvergleichende Darstellung der Qualität in den Krankenhäusern in § 136a SGB V (Sozialgesetzbuch



Fünftes Buch) um den vertragspsychotherapeutischen und vertragsärztlichen Bereich ergänzt. In diesem Qualitätsportal sollen grundsätzlich die Ergebnisse der datengestützten QS-Verfahren des G-BA einrichtungsvergleichend veröffentlicht werden. Seit Inkrafttreten des Krankenhaustransparenzgesetzes beschränkt sich der gesetzliche Auftrag an den G-BA darauf, ein Qualitätsportal für die Leistungserbringenden der vertragsärztlichen Versorgung zu entwickeln.

Viel Aufwand, wenig Nutzen

Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen sieht die Pläne des QS-Verfahrens, das trotz wiederholter Versuche der Kooperation mit nur minimalem Einbezug externer Fachexpertise konzipiert wurde, äußerst kritisch. Er ist nachdrücklich davon überzeugt, dass es in der vorliegenden Form weder zur Erfassung noch zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Psychotherapie geeignet ist. „Wir bemängeln u. a. Intransparenz beim methodischen Vorgehen“, beschreibt der Präsident. „Wir sehen auch konzeptionelle und inhaltliche Fehler bei der Erarbeitung des Verfahrens. Zum Beispiel wurden bei der Entwicklung des Patientenfragebogens wichtige wissenschaftliche Standards außer Acht gelassen.“ Zu den weiteren Kritikpunkten gehöre, dass mit einem enormen Aufwand selbstverständliche Therapiestandards abgebildet werden sollen, etwa die Durchführung eines umfassenden diagnostischen Gesprächs. „In der Summe erscheinen die vorgesehenen QS-Instrumente fragwürdig“, erklärt Gerd Höhner. „Fachlich wird sich damit allerhöchstens ein Teil dessen abbilden lassen, was unsere

Profession unter Qualität in der Psychotherapie versteht.“

Im Gegenteil sei zu befürchten, dass sich die Umsetzung des QS-Verfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter nachteilig auf die Versorgung auswirken wird. „Allein die aufwändige Datenerhebung wird Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wertvolle Zeit kosten, die sie dringend für Behandlungen benötigen“, verdeutlicht Gerd Höhner. „Womöglich werden Therapiestunden wegfallen. Dabei reichen die Kapazitäten vieler Praxen schon jetzt nicht aus, um dem hohen Bedarf an Psychotherapie nachzukommen.“ Patientinnen und Patienten würden sich zudem hinsichtlich ihrer Diagnosen und in Aspekten wie Grad der Chronifizierung, Behandlungsdauer und Behandlungsverfahren viel zu stark unterscheiden, als dass sie in einem einheitlichen QS-Verfahren sinnvoll zusammengefasst und verlässliche Aussagen zur Versorgungsqualität getroffen werden könnten. „Dem hohen bürokratischem Aufwand des QS-Verfahrens steht kein erkennbarer Nutzen gegenüber“, stellt Gerd Höhner fest. „Noch dazu gibt es keine Evidenz für Qualitätsdefizite in der ambulanten Psychotherapie.“

Ebenso hält der Kammervorstand die vorgesehene Veröffentlichung von Ergebnissen des QS-Verfahrens in einem „Qualitätsportal“ für hochproblematisch. „Es ist beispielsweise zu befürchten, dass fachlich begründete Erläuterungen zu statistisch auffälligen Ergebnissen dort nicht ausreichend berücksichtigt werden“, so der Präsident. „Das mit einem solchen Portal angestrebte

„Benchmarking“ psychotherapeutischer Praxen lehnen wir klar ab.“

Kritik ermöglichen

Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist sich bewusst, dass die Umsetzung des QS-Verfahrens einen hohen Aufwand erfordern und die Praxen stark belasten wird. Die Erprobungsphase bringe die Kammer und die niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Nordrhein-Westfalen zudem in eine widersprüchliche, ja paradoxe Situation, fasst der Präsident zusammen. „Wir sind sehr begründet überzeugt, dass das vorgelegte Verfahren für die Qualitätssicherung und -verbesserung ungeeignet ist und keine positiven Impulse für die Weiterentwicklung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung setzen wird. Andererseits müssen wir die Aufgabe annehmen und sie in der Erprobung korrekt umsetzen. Nur so werden wir die erforderlichen Daten erhalten, die eine überzeugende Kritik am geplanten QS-Verfahren ermöglichen werden.“

Derzeit erarbeitet der Kammervorstand gemeinsam mit der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) eine Strategie zum weiteren Vorgehen hinsichtlich des QS-Verfahrens. Die intensive fachliche Zusammenarbeit mit den für die Durchführung des Testlaufs zuständigen Gremien soll ausgebaut werden. Um die mit der Umsetzung des QS-Verfahrens aufkommenden Fragen zu bearbeiten, beruft der Vorstand eine Kommission für den Arbeitsbereich Qualitätssicherung ein. Ziel aller Aktivitäten ist, die Interessen der Kammermitglieder zu vertreten und ihre Stimme und Expertise in die Planungsprozesse zum QS-Verfahren einzubringen.

Informationen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Psychotherapeutische Vertragspraxen finden auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (kvno.de) und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (kvwl.de) Informationen zum Ablauf des geplanten Testlaufs zur Einführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (QS-Verfahren) für die ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter.

Der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen fällt in diesem Zusammenhang keine Zuständigkeit zu. Es ist dem Vorstand jedoch ein Anliegen, die Kammerangehörigen zur weiteren Umsetzung der Erprobungsphase auf dem Laufenden zu halten und ihnen Unterstützung an die Hand zu geben.

Eine erste Orientierung bietet der Themenschwerpunkt „Qualitätssicherungsverfahren“ auf der Kammerhomepage unter ptk-nrw.de. Weitere Informationen werden folgen.

Impressum

Newsletter 2 | 2024

Herausgeber:
Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen

Willstätterstraße 10
40549 Düsseldorf

Tel. 02 11 52 28 47 - 0
Fax 02 11 52 28 47 - 15

E-Mail: info@ptk-nrw.de
Internet: www.ptk-nrw.de

V.i.S.d.P.: G. Höhner
Erscheinungsweise: dreimal jährlich